

Das Erfreuliche an der Sache ist nur die dadurch offengewordene Thatsache, daß unseres Brunner Schriften gelesen werden, so weit die deutsche Zunge klingt, daß die Feinde der Katholiken also selbst Zeugnis geben, wer ihnen von Bedeutung scheint. Die zuckersüßen Männlein bei uns, denen Brunners Schriften nur dazu gut erscheinen, bekritischt zu werden, die in der sogenannten nicht aufreibenden Schreibweise Geschichte zu machen glauben, die — können ziemlich ruhig sein: man wird sie nicht bekämpfen. Das geschieht nur solchen, die der Feind für gefährlich hält. Ueber die Schreibweise Brunners brauche ich nichts zu sagen, die kennt jeder. Prosa und urwürfige, das Versmaß verschmähende aber stets witzige und treffende Poesie wechseln ab. Da es Hiebe absetzt und dareingehauen wird, so ist es wohl selbstverständlich, daß die Pechfackel nicht nach dem Complimentierbuche abgefasset ist. Indessen sie wird viel gelesen werden, und das wird jenen, gegen die sie angezündet worden, das unangenehmste sein.

St. Pölten. Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

16) **Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung.** Eine canonistische Studie von A. Leinz, Doctor beider Rechte, geistlicher Lehrer am Gymnasium zu Baden-Baden. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg. Herder. 1888. S. IX und 180. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Diese Monographie über die praktisch ebenso wichtige als theoretisch interessante aber controverse Frage nach der Ausdehnung der Ehevorschrift des Concils von Trient auf die Andersgläubigen bezweckt, die Bildung jenes Urtheiles in Theorie und Praxis zu veranlassen und zu ermöglichen, „welches dem Geiste und den Satzungen der heiligen Kirche widerspricht.“ Der streng kirchliche Geist weht tatsächlich in der ganzen Abhandlung, deren Inhalt ungefähr folgender ist:

Durch die Taufe und zwar durch den ihr eigenthümlichen unauslöschlichen Charakter wird man in rechtlicher Hinsicht Mitglied der katholischen Kirche. Diese Zugehörigkeit zur Kirche kann weder jemals freiwillig abgelegt, noch strafweise entzogen werden. Es wäre also möglich, daß die Kirche die tridentinische Ehevorschrift auch auf Andersgläubige ausdehnte. Sie dehnte sie auch wirklich aus. Die Fassung der Vorschrift nämlich: „Qui aliter quam praesente parocho matrimonium contrahore attentabunt“, lautet ganz allgemein. Durch die Clavis „post triginta dies etc.“ wollte das Concil noch speziell anzeigen, daß es die Willensmeinung Andersgläubige als solche und ganz allgemein von der Ehevorschrift auszunehmen, nicht gehabt hat. Diesem Abschnitt ist der dem Werke Bitellis, Apparatus Juris Ecclesiastici iuxta recentissimas SS. Urbis Congregationum resolutiones, Romae 1886, entnommene Index locorum, quibus ex S. Sedis induito extensa est declaratio Benedicti XIV. de matrimonio Hollandiae angefügt. Es folgt: Beurtheilung der Nichtannahme, des usus contrarius und der Unkenntnis des tridentinischen Decretes, sowie dessen heutiges Geltungsgebiet, dargestellt nach Bitelli l. c. in zwei Tabellen; Form und Nachweis der Publication, welche kaum durch Observanz ersezt, wohl aber durch desuetudo

außer Kraft gesetzt werden kann. — Communicatio privilegii von Seite des Kraft seines Domicils der tridentinischen Vorschrift nicht unterstehenden Mitcontrahenten und die physische oder moralische Unmöglichkeit, das Tridentinum zu beobachten.

— Die Praxis der Kirche und das Verhalten der Seelsorger.

Angefügt sind von S. 143—180 zehn einjährige Beilagen.

Gedrängte Zusammenstellung der diesbezüglichen Daten und Gesichtspunkte und deren genaue Abwägung, Präcision der Thesen, Leichtigkeit und Klarheit der Sprache sind anerkennenswerte Vorzüge der Schrift, die recht warm anempfohlen zu werden verdient. — Der Behauptung, dass das Decret Tametsi auch in Ungarn rechtskräftig sei (S. 123), kann jedoch Referent mit Rücksicht auf § 38 unserer „Instructio pro iudiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales“ nicht beipflichten.

Laibach.

Dr. Josef Lesar, f.-b. Secretär.

17) **Der selige Clemens M. Hofbauer.** Ein Lebensbild, gezeichnet von P. Matthäus Bauchinger, Priester der Redemptoristen-Congregation. Mit Illustrationen von Theophil Melicher. Wien. Verlag der PP. Redemptoristen. St. Norbertus-Druckerei. VI und 900 S. Preis fl. 1.20, gbd. fl. 1.50.

Dass es zweierlei sei, ein historisches Lebensbild und eine Legende zu schreiben, das sieht man ganz deutlich, wenn man die drei grösseren bisher über den seligen Clemens Maria Hofbauer erschienenen Biographien von P. Haringer, Sebastian Brunner und P. Matthäus Bauchinger miteinander vergleicht. Ein treffliches, historisches Lebensbild des Seligen hat sowohl Brunner (mit besonderer Betonung der gleichzeitigen Kirchengeschichte) als P. Haringer (mit genauer Berücksichtigung auch geringfügiger Umstände aus dem Leben seines Ordensgenossen) geliefert; eine nicht minder vor treffliche Legende aber hat P. Bauchinger zustande gebracht, die alle, welche noch christlichen Glauben in ihrem Herzen haben, durch ihre volksthümliche Sprache und durch ihre den einzelnen Capiteln angehängten und zu Herzen gehenden Zusprüche begeistert. Wer das liest, dem steht der Selige im Geiste vor Augen, wie er lebte und wirkte. In 164 Capiteln erzählt der Verfasser vom neuen Seligen. Man sieht, nur die Liebe zu seinem seligen Mitbruder hat ihm die Feder geführt. Wer schwacher Phantasie ist, dem helfen noch gelungene Bilder nach. — Dass das Buch geeignet ist, beim Volke zu wirken und zu nützen, das zeigen die blasphemischen Angriffe liberaler Blätter in Wien und Linz, die sich besonders am Capitel „Gute Grieksnödel“ (S. 857) stossen. Es gibt eben zu allen Zeiten Pharisäer! Die Opferwilligkeit der Congregation ermöglichte eine schöne Ausstattung und einen sehr billigen Preis des Buches, das daher leicht verbreitet werden kann.

Markthof (Niederösterreich).

Pfarrer Josef Maurer.

18) **Katholischer Kindergarten** oder Legende für Kinder Von F. S. Hattler S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg und mehreren oberh. Empfehlungen. Mit